

Richtlinie zu den Gebühren der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg (RGebühren)

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg

Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 21 Bst. o des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG, SGF 122.73.1) ermächtigt, die vorliegende Richtlinie zu erlassen.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die von Versicherten, Arbeitgebern und anderen Schuldern zu erhebenden administrativen Gebühren festzulegen.

Tabelle der von den Versicherten, Arbeitgebern und anderen Schuldern zu erhebenden Gebühren

Generelles	Gebühr in CHF
Gebühren ab der zweiten Mahnung	15.-/Mahnung sowie ein jährlicher Verzugszins von 5%
Bearbeitung einer temporären LohnEinstellung	50.-
Weiterer Einkauf nach zweitem Einkauf	100.-
Systematische oder exzessive Anfrage	180.-/Stunde
Wohneigentumsförderung	
Vorbezug, Übertrag eines Vorbezugs auf ein anderes Objekt oder Verpfändung	300.-
Zusätzliches Gesuch für dasselbe Objekt	100.-
Arbeitgeber	
Festlegung der Austrittsstrafe	150.-/Stunde
Neuer Anschluss	50.-/Person, aber mindestens 1'000.- und höchstens 5'000.-

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Pensionskasse an seiner Sitzung vom 26 juni 2025.